

**Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke
auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit
vom 26.01.2026**

Der Ortsgemeinderat Busenberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung - folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Inhalt und Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im Dorfgebiet Busenberg während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Wahlkampfzeit

Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.

- (2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Busenberg, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene

Einzelbewerber zum Bürgermeister der Ortsgemeinde Busenberg, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten. Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und Einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.

Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalte der Werbeträger

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.

(3) Zulässigkeit der Werbeträger

- Im gesamten Ortsbereich von Busenberg darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 10 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Ein Doppelplakat oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.
- Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.
- Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

(4) Unzulässigkeit von Werbeträgern

Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

§ 5

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

§ 6

Aufgrabungen oder Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis).

In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

§ 7

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

1. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
4. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 8

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.

Hänge- und Stellschilder, sind binnen fünf Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ortsgemeinde Busenberg beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 10

Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Ortsgemeinde Busenberg von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 4. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt

7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
 8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Busenberg, den 26.01.2026



Christof Müller
Ortsbürgermeister